

## Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

---

**Betreff:** **Organisation Forstverwaltung nach Kartellverfahren**

Bezug:

Anlagen: 0

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Zum 1. Januar 2020 ist eine Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg vorgesehen, die auch Konsequenzen für Universitätsstadt Tübingen haben wird.

### Verfahren Bundeskartellamt

Ausgangspunkt der Neuorganisation war ein langjähriges Verfahren des Bundeskartellamts, das aufgrund einer Beschwerde der Sägeindustrie aus dem Jahr 2002 mehrere Verfügungen gegen die Forstverwaltung des Landes erlassen hatte und schließlich in 2015 den Holzverkauf in der bisherigen Form durch das Landratsamt - Untere Forstbehörde – untersagte.

Im Kern hatte das Kartellamt Wettbewerbsverstöße durch die einheitliche Vermarktung des Holzverkaufs und eine Subventionierung durch nicht kostendeckend kalkulierte Verrechnungssätze der Forstverwaltung geltend gemacht. Wie in anderen Bundesländern wird auch in Baden-Württemberg seit vielen Jahren der Landesforst, der Kommunal- und Kirchenforst (Körperschaftsforst) sowie der Privatforst von einer Einheitsforstverwaltung gepflegt und bewirtschaftet. Die Beschäftigten der einheitlichen Forstverwaltung bestimmten bislang im Namen aller Eigentümer, welche Bäume gefällt und wie sie vertrieben werden. Diese Praxis musste nach der Verfügung aus 2015 geändert werden. Ebenso wurde eine kostendeckende Kalkulation der Verrechnungssätze an Kommunen und Privatwaldbesitzer verfügt, was zu Kostensteigerungen bei den Waldbesitzern – auch der Universitätsstadt Tübingen - führen wird.

Das Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg hatte Pilotcharakter. Das Ziel des Bundeskartellamts war es, auch die wettbewerbsrechtliche Funktionalität ähnlicher Forstverwaltungsorganisationen in anderen Bundesländern zu hinterfragen. Daher hatte das Land Baden-Württemberg den Rechtsweg gegen die Verfügungen des Bundeskartellamts bis hin zum Bundesgerichtshof beschrit-

ten. Dieser hatte mit seiner Entscheidung vom Juni 2018 Teile der Verfügungen des Bundeskartellamts aufgehoben. Da der BGH die grundlegende Frage der Kartellrechtswidrigkeit des Holzverkaufs in Baden-Württemberg jedoch nicht geprüft und die Verfügungen des Kartellamts dahingehend nicht beanstandet hatte, bleibt die Notwendigkeit einer teilweisen Neuorganisation der Forstverwaltung und die Verpflichtung zur kostendeckenden Kalkulation der Verrechnungssätze an die Waldbesitzer trotz der Entscheidung des BGH erhalten.

### **Neuorganisation**

Das Forstreformgesetz, das diese Neuorganisation umsetzen wird, befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren und soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Demnach wird die staatliche Forstverwaltung aus dem bisherigen Einheitsforstamt auf der Ebene des Landratsamts herausgelöst und in einer eigenen neu zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts beim Land Baden-Württemberg organisiert. Die Betreuung und der Verkauf der Holzernte des Landes erfolgt hierdurch separat von den anderen Waldeigentümern. Die Betreuung der körperschaftlichen und privaten Waldbesitzer wird weiterhin in Form eines Kooperationsmodells durch das Landratsamt erfolgen.

Zeitweilig war im Landkreis Tübingen auch die Gründung eines Zweckverbands sämtlicher Kommunen zur Übernahme der Forstverwaltung vom Landkreis geprüft worden. Das Urteil des BGH hatte jedoch das Kooperationsmodell ermöglicht, das vom Land über FAG-Mittel auch finanziell deutlich gefördert wird. Nach den vorliegenden Kostenkalkulationen ist bei der Umsetzung des Kooperationsmodells für die Universitätsstadt Tübingen mit einer Kostensteigerung gegenüber den aktuellen Kosten mit dem Faktor 1,8 zu rechnen, während dessen die Kosten eines Zweckverbands mit einem Steigerungsfaktor von 4,3 kalkuliert wurden. Die beteiligten Kommunen haben sich daher entschlossen, die Idee eines gemeinsamen Zweckverbands nicht weiter zu verfolgen.

### **Konkrete Auswirkungen auf Universitätsstadt Tübingen**

Wie ausgeführt wird der sich im Eigentum des Landes befindliche Waldbesitz künftig nicht mehr vom Landratsamt, sondern von einem zentralen Staatsforstbetrieb (Anstalt) verantwortet werden. Konkrete Entscheidungen sind hier noch nicht getroffen worden, es wird jedoch damit gerechnet, dass eine Filiale dieses Forstbetriebs für den Forstbezirk Tübingen, der dann sämtlichen Waldbesitz des Landes zwischen Stuttgart und Tübingen verantworten wird, in der Universitätsstadt angesiedelt wird. Neben diesen organisatorischen Änderungen bei der Landesforstverwaltung ist die Stadt insbesondere von folgenden Punkten betroffen:

#### **- Mehrkosten**

Wie ausgeführt sind die Kostenerstattungsbeträge für die Beförderung durch den Landkreis künftig kostendeckend zu kalkulieren. Obwohl hier nach wie vor Zuwendungen aus FAG-Mittel einfließen, ist ab 2020 gegenüber den aktuellen Kosten in Höhe von jährlich ca. 28.000,-- € (Haushaltstelle 1.8550.6710.000) mit Kostensteigerungen auf ca. 50.000,-- € zu rechnen.

#### **- Überprüfung der Abgrenzung der Forstreviere**

Durch die Trennung der Organisation ist auch teilweise eine Neuaufteilung der Reviere notwendig geworden. In Tübingen betrifft dies insbesondere den bislang zwei Revieren zugeordneten städtischen Waldbesitz südlich des Neckars. Die bisherigen Revierzuschnitte mit den Nachbarkommunen Kusterdingen und Kirchentellinsfurt gemeinsam mit dem Stadtwald in Lustnau (Süd), Schindhau und Derendingen, sowie einem weiteren Revier der Stadtteile Bühl, Kilchberg und Weilheim gemeinsam mit Teilen des Waldes auf Gemarkung der Stadt Rottenburg ist aufgrund des umfangreichen staatlichen Waldbesitzes im Rammert nicht mehr möglich. Hier ist ein neuer Zuschnitt der Reviere unumgänglich, der voraussichtlich zu einer Zusammenlegung dieser beiden bislang getrennten städtischen

Revieren südlichen Stadtbereich führen wird. Das vom städtischen Revierförster Herrn Englisch bearbeitete Forstrevier Tübingen Nord ist von einer Änderung der Reviergrenzen voraussichtlich nicht betroffen. Die endgültige Entscheidung über die Revierabgrenzung liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR). Ab Januar 2019 wird bei der staatlichen Anstalt ein Personalrekrutierungs- und auswahlverfahren zur Besetzung der neu geschaffenen Stellen durchgeführt. Hierdurch ist mit Verschiebungen und Personalwechseln zu rechnen, was auch die südlichen Reviere in Tübingen betreffen kann. Die Stelle von Herrn Englisch ist hierdurch nicht betroffen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Mehrkosten von ca. 22.000,-- € werden ab 2020 im städtischen Haushalt abgebildet werden und gehen mit den bisherigen 28.000,-- € an den Landkreis als untere Forstbehörde und Träger des Kooperationsmodells.